

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Herdenschutz und Rissbegutachtung in der Wolfsverordnung verbindlich regeln**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Definition eines Herdenschutzes verbindlich auf Grundlage der Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Weidetierhaltung in Wolfsgebieten vor allem für Schafe und Ziegen, aber vorsorglich auch für andere Nutztiere, wie jedes Gehegewild, Rinder und Pferde, festzulegen,
2. verbindliche Regelungen auf Grundlage des vom BfN veröffentlichten Konzeptes zum Umgang mit Hybriden und auffälligen Wölfen, zur sofortigen Entnahme von Einzelwölfen, die nach dieser Definition Menschen gefährlich werden können oder schwere wirtschaftliche Schäden im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verursachen, zu treffen,
3. falls ein entstandener Schaden keinem Einzeltier zugeordnet werden kann, immer als Erstes, Maßnahmen zur Vergrämung des potenziellen Rudels und erst als Zweites, Maßnahmen zur Feststellung und Entnahme des Einzeltieres vorzunehmen,
4. die personelle Trennung von Rissbegutachtung und fachlicher Beurteilung zum Schadensausgleich beizubehalten sowie
5. die Anzahl der Rissbegutachter*innen mindestens auf der aktuellen Höhe zu belassen und die Konzentration am Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit der Einrichtung von Außenstellen in Landkreisen mit regelmäßigen bzw. häufigen Übergriffen auf Weidetiere zu kombinieren.

Dresden, den 29. Januar 2019

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Begründung:

Die Rückkehr des Wolfes nach Sachsen ist Realität und ein Erfolg für den Naturschutz. Die Weidetierhaltung ist von der Rückkehr dieses Beutegreifers stark beeinflusst und hatte im Vorfeld bereits wirtschaftliche Schwierigkeiten, zu denen die Rückkehr des Wolfes zusätzlich negativ beiträgt. Die Weidetierhaltung leistet aber einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Landschaftspflege und für den Erhalt der Artenvielfalt, weshalb an ihrer dauerhaften Absicherung ein hohes öffentliches Interesse besteht.

zu 1.

Eine Wolfsverordnung ist ein wichtiges Werkzeug, um den Umgang mit dem Wolf sinnvoll zu regeln. Die Grundlage für ein Zusammenleben mit dem Wolf ist der sichere Schutz der Weidetiere und eine schnelle, klare und sachbezogene Entschädigung im Schadensfall. In den Kriterienkatalog für den Herdenschutz sind vorsorglich jedes Gehegewild, Rinder und Pferde aufzunehmen und der hier anfallende Mehraufwand im Rahmen der Prävention zu fördern. Hierfür hat das BfN fachliche Standards vorgelegt, die sich eignen deutschlandweit übernommen zu werden, um einen einheitlichen Umgang mit dem Wolf in allen Bundesländern zu erreichen.

zu 2.

Regelungen zum Umgang mit Hybriden und auffälligen Wölfen sind wichtige Entscheidungshilfen für die Unteren Naturschutzbehörden. Die Entnahme soll dabei nicht zwingend vereinfacht, sondern vereinheitlicht und rechtssicher geregelt werden. Hier gibt es bereits praktikable von internationalen Experten erarbeitete Handlungsempfehlungen des BfN (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf, Stand 23.01.2019), die lediglich in Landesrecht umgesetzt werden müssen.

zu 3.

Der Abschuss eines beliebigen Tieres im Rudel bei Übergriffen auf Weidetiere zerstört die Rudelbeziehung nachhaltig und generiert eher Unruhe im Revier als die Abkehr von Übergriffen auf Weidetiere. Falls die Weidetiere von einem durchziehenden Wolf angegriffen wurden, ist es kontraproduktiv Tiere aus einem ansässigen Rudel zu entnehmen, wie es lt. § 6 des Entwurfs der Sächsischen Wolfsmanagement Verordnung (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/48573.htm>, Stand 23.01.2019) vorgesehen ist. Bei mehrmaligem Überwinden der Schutzeinrichtungen sind Vergrämung und Entnahme eines Einzeltieres, welches die Schutzmaßnahmen zu überwinden gelernt hat, die passenden Maßnahmen.

zu 4.

Für die neutrale Bewertung von Rissen ist es notwendig, die Rissbegutachtung von der fachlichen Beurteilung zur Bewilligung des Schadensausgleichs weiterhin strikt zu trennen. Damit bleibt sichergestellt, dass der Person, die das Gutachten im direkten Kontakt verfasst, nicht die Entscheidung obliegt und diese damit vor möglichen Anfeindungen und Bedrohungen geschützt bleibt.

zu 5.

Die derzeit geplante Konzentration der Aufgaben des Wolfsmanagements auf vier Personen sowie zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit am Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, welches praktisch damit für den kompletten Freistaat zuständig ist, ist bereits aus räumlicher und personeller Sicht sowie häufig fehlender Ortskenntnis nicht praktikabel.

Die Konzentration der Expertise an das LfULG ist dann insofern gerechtfertigt, wenn es nur überschaubar viele Übergriffe auf Weidetiere gibt. In Landkreisen, die von häufigen Übergriffen betroffen sind und damit mit häufigen Einsätzen von Rissbegutachter*innen zu rechnen ist, ist die Einrichtung von Außenstellen anzustreben.